

Dienstanweisung für die Audit Group der Eurex Deutschland

Eurex13, Stand 02.04.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Präambel	1
1. Benennung der Audit Group	2
2. Aufgaben und Befugnisse der Audit Group	2
2.1 Aufgaben	3
2.2 Befugnisse	3
3. Berichterstattung	4
4. Weisungsrecht.....	4

Präambel

Der Geschäftsführung der Eurex Deutschland obliegt nach der Börsenordnung für die Eurex Deutschland („BörsO“) die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung des Eurex-Regelwerkes. Die Eurex Deutschland bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben bezüglich der im Ausland ansässigen Börsenteilnehmer, d.h. bezüglich der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, des Trägers der Eurex Deutschland. Zugleich haben im Ausland ansässige Börsenteilnehmer im Rahmen ihrer Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland den Träger der Eurex Deutschland gemäß der Börsenordnung für die Eurex Deutschland ermächtigt, im Auftrag der Eurex Deutschland die Einhaltung des Eurex-Regelwerkes durch ihr Unternehmen zu überprüfen.

Vorstehendes gilt entsprechend auch bezüglich Teilnehmer-Frontend-Installationen eines Börsenteilnehmers, die nach vorheriger Genehmigung durch die Eurex Deutschland in Geschäftsräumen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland installiert sind (z. B. in Niederlassungen oder in Geschäftsräumen Dritter). Für diesen Fall ist der betroffene Börsenteilnehmer gemäß der Börsenordnung für die Eurex Deutschland verpflichtet, durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Eurex Deutschland das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen.

Zur Wahrnehmung dieser Rechte wird eine Audit Group eingerichtet. Die Audit Group nimmt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die dem Träger der Eurex Deutschland von den Börsenteilnehmern eingeräumten Rechte zur Überprüfung der Einhaltung des Regelwerkes wahr. Die Audit Group übt diese Rechte im Auftrag und entsprechend den Weisungen der Eurex Deutschland aus.

1. Benennung der Audit Group

Die Mitglieder der Audit Group werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bis auf Widerruf für einen unbestimmten Zeitraum benannt. Die Benennung wird der hessischen Börsenaufsichtsbehörde unmittelbar mitgeteilt. Der Benennung einer Person als Mitglied der Audit Group kann die Hessische Börsenaufsichtsbehörde widersprechen, soweit aufgrund der mit der Benennung verbundenen Tätigkeiten die Erfüllung der dieser Person als Mitarbeiter der Handelsüberwachungsstelle obliegenden Überwachungsaufgaben beeinträchtigt wird.

Der Träger der Eurex Deutschland erteilt den von der Eurex Deutschland benannten Mitgliedern der Audit Group zwecks Einräumung der für die Durchführung von Überwachungs- bzw. Überprüfungsmaßnahmen erforderlichen Autorisierung eine schriftliche Vollmacht.

Die für die Audit Group benannten Personen können von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland jederzeit ohne Vorliegen von Gründen abberufen werden. Eine erteilte Vollmacht ist nach Abberufung dem Träger der Eurex Deutschland zurückzugeben.

Die Eurex Deutschland kann den Eurex-Teilnehmern die Benennung oder Abberufung von Mitgliedern der Audit Group bekannt geben. Die Eurex Deutschland ist in der Entscheidung über die Bekanntgabe sowie bezüglich der Form der Bekanntgabe frei.

2. Aufgaben und Befugnisse der Audit Group

Die Audit Group überprüft die Einhaltung des Eurex-Regelwerkes bei Börsenteilnehmern, deren Sitz sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet bzw. deren Teilnehmer-Frontend-Installationen in Geschäftsräumen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland installiert sind (z. B. in Niederlassungen oder in Geschäftsräumen Dritter). Die Überprüfungen erfolgen innerhalb der Geschäftsräume dieser Börsenteilnehmer bzw. in den Geschäftsräumen Dritter, soweit in diesen Geschäftsräumen nach vorheriger Genehmigung Teilnehmer-Frontend-Installationen des Börsenteilnehmers installiert sind. Die Audit Group führt die Überprüfungen im Interesse der Eurex Deutschland und für den Träger der Eurex Deutschland im Rahmen der von diesen abgeleiteten Aufgaben und Befugnisse durch.

2.1 Aufgaben

Der Inhalt und Umfang der von der Audit Group wahrzunehmenden Aufgaben wird durch die Überwachungsrechte der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BörsO bestimmt. Demnach prüft die Audit Group:

- (1) die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Deutschland geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen, soweit diese Aufgabe nicht ausschließlich der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland obliegt,
- (2) insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Börsenordnung für die Eurex Deutschland im Abschnitt Zugang zur Börsen-EDV,
- (3) die Erfüllung der Pflicht der Börsenteilnehmer zur Unterrichtung der Eurex Deutschland über Änderungen der von ihnen eingesetzten technischen Konfiguration sowie die Einhaltung der den Börsenteilnehmern obliegenden Anzeige- und Registrierungspflichten im Hinblick auf die von ihnen eingesetzten Soft- und Hardware,
- (4) ob Börsenteilnehmer ausreichende Vorkehrungen getroffen haben, damit nur autorisierte Personen (Börsenhändler, etc.) Zugang zum EDV-System der Eurex Deutschland haben,
- (5) ob die in den Geschäftsräumen eines Börsenteilnehmers oder anderen genehmigten Geschäftsräumen angetroffenen Personen, die Zugang zum Handelssystem der Eurex Deutschland haben, zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen sind („Börsenhändler“) beziehungsweise eine entsprechende Autorisierung hierfür besitzen („Börsenhändler-Assistenten“)

2.2 Befugnisse

Die der Audit Group eingeräumten Befugnisse basieren auf der Ermächtigung der Eurex Deutschland zur Durchführung von Überprüfungen gemäß § 39 Abs. 1 und 2 BörsO bzw. § 54 Abs. 2 BörsO in Verbindung mit der von im Ausland, d.h. außerhalb Deutschlands, ansässigen Börsenteilnehmern, dem Träger der Eurex Deutschland erteilten Autorisierung zur Überwachung der Einhaltung des Eurex-Regelwerkes.

Aufgrund dessen wird die Audit Group ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben (Nummer 2.1) jederzeit angemeldete oder unangemeldete Prüfungen in sämtlichen Geschäftsräumen eines Eurex-Teilnehmers oder in genehmigten Geschäftsräumen eines Dritten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Die Audit Group ist berechtigt, zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben die Geschäftsräume eines Eurex-Börsenteilnehmers zu betreten, Unterlagen des Teilnehmers einzusehen und dessen Mitarbeiter zu befragen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Audit Group gemäß Nummer 2.1 erforderlich ist.

3. Berichterstattung

Die Audit-Group berichtet der Geschäftsführung der Eurex Deutschland schriftlich sowie auf deren Verlangen unverzüglich mündlich über die im Rahmen ihrer Überprüfungen erlangten Ergebnisse. Der Bericht ist immer dann unverzüglich zu erstatten, wenn Tatsachen den Verdacht einer Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen oder sonstiger Missstände, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Eurex Deutschland beeinträchtigen könnten, ergeben.

Auf Antrag des von einer Prüfung betroffenen Börsenteilnehmers wird diesem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland an deren Sitz Einsicht in den schriftlichen Bericht der Audit Group gewährt. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann den Bericht der Audit Group nach ihrem Ermessen auch Dritten (Aufsichtsbehörden, Sanktionsausschuss, etc.) zur Verfügung stellen, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen und zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Zur Weitergabe eines Berichtes an die Hessische Börsenaufsichtsbehörde ist eine Darlegung eines berechtigten Interesses nicht erforderlich.

4. Weisungsrecht

Die Mitglieder der Audit-Group sind im Rahmen der Erfüllung der ihnen gemäß dieser Dienstanweisung obliegenden Aufgaben dem Weisungsrecht der Geschäftsführung der Eurex Deutschland unterstellt. Das Weisungsrecht wird durch Einzelweisungen und in allgemeinen Richtlinien ausgeübt. Insbesondere kann durch allgemeine Richtlinien („Durchführungsbestimmungen zur Dienstanweisung für die Audit-Group“) das Verfahren der von der Audit Group durchzuführenden Prüfung bestimmt werden.